



Öffentliches Impfprogramm Influenza (ÖIP)

Zuletzt aktualisiert am 20.06.2023

Im Herbst 2023 startet das Öffentliche Impfprogramm Influenza (ÖIP), das von Bund, Ländern und Sozialversicherung gemeinsam getragen wird.

Ziel ist es, die Durchimpfungsrate bei Influenza zu erhöhen und insbesondere Risikogruppen besser als bisher zu erreichen.

Die ärztlichen Ordinationen sind dabei unsere zentralen Partner. Wir danken allen Ärztinnen und Ärzten für die Beteiligung am Impfprogramm!

Alle Informationen für Ihre Ordination finden Sie auf den folgenden Seiten.

1 Allgemeine Informationen

Wer kann geimpft werden?

- Alle in Österreich lebenden Personen unabhängig von ihrer Versicherung.
- Die Abrechnung der Impfung erfolgt für alle Personen über die Krankenversicherung.

Welche Ärztinnen und Ärzte können mit der Krankenversicherung die Durchführung der Impfung abrechnen?

- Alle Vertragsärztinnen und -ärzte (mit Ausnahme Zahnheilkunde), die in ihrer Ordination oder in einem Alten- und Pflegeheim impfen.
- Alle Wahlärztinnen und -ärzte (mit Ausnahme Zahnheilkunde), die in ihrer Ordination oder in einem Alten- und Pflegeheim impfen.

HINWEIS: Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde können auch Impfstiche für Erwachsene mit der Sozialversicherung abrechnen.

Zu welchen Kosten werden die Patientinnen und Patienten in der Ordination geimpft?

- Die Kosten für den Impfstich bei der Ärztin oder beim Arzt werden aus dem ÖIP bezahlt und mit den Krankenversicherungsträgern elektronisch abgerechnet (e-card).
- Bei KFA-Versicherten, deren KFA keine elektronische Abrechnungsmöglichkeit haben, erfolgt die Abrechnung analog zu Wahlärztinnen und -ärzten ohne e-card-Anbindung durch Sammelabrechnung.
- Für den Impfstoff wird von den Patientinnen und Patienten ein Selbstbehalt in der Höhe von 7,00 Euro eingehoben.
- Befreit vom Selbstbehalt sind:
 - Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag
 - Personen, die zum Zeitpunkt der Impfung von der Rezeptgebühr ausgenommen sind
 - Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen

2 Impfstoffe - Bestellung und Bezug

Welche Impfstoffe sind im Rahmen des ÖIP verfügbar?

- Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren: nasaler Lebendimpfstoff (Fluenz tetra)
- Für alle Altersgruppen ab vollendetem 6. Lebensmonat: inaktivierter tetravalenter Impfstoff (Vaxigrip tetra; Fluarix tetra)
- Für Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahren: adjuvantierter Impfstoff (Fluad tetra)

Wie bestelle ich den Impfstoff?



Detailinfo & Webformular

Alle Ärztinnen und Ärzte bestellen den Impfstoff in der Apotheke ihrer Wahl ab 3. Juli 2023. Bitte benutzen Sie für die Bestellung das Webformular unter www.gesundheitskasse.at/influenza.

- Das Abholdatum vereinbart jede Ordination mit ihrer Apotheke. Dies ist möglich, sobald der Impfstoff in Österreich verfügbar ist.
- Die Abholung erfolgt durch die Arztordination, in deren Verantwortung der Impfstoff mit der Übernahme übergeht.

Wie oft und wie viel kann ich bestellen?

- Im Rahmen des Öffentlichen Impfprogramms Influenza stehen rund eine Million Impfdosen zur Verfügung. Alle Arztordinationen können aus diesem Rahmen die Menge an Impfstoff abrufen, die sie benötigen – so lange der Vorrat reicht.

ABER: Wir ersuchen Sie, die Mengen zu bestellen, die realistisch verimpft werden können. Impfstoff ist ein wertvolles Gut und soll nicht entsorgt werden müssen.

Wie bestelle ich für meine Hausapotheke?

- Auch Ärztinnen und Ärzte mit Hausapotheke bestellen über die öffentlichen Apotheken. Die Zustellung des Impfstoffs erfolgt in die Hausapotheke. Bitte besprechen Sie die Details mit Ihrer Apotheke.

Wie bekomme ich den Impfstoff?

- Den Impfstoff erhält jede Ordination über die gewählte Apotheke.

Was mache ich mit Impfstoff, den ich nicht verbraucht habe?

- Wir ersuchen alle Arztordinationen, diejenigen Mengen an Impfstoff zu bestellen, die für die eigenen Patientinnen und Patienten benötigt werden.
- Nicht verbrauchter Impfstoff muss in Absprache mit der Apotheke entsorgt werden.

ACHTUNG: Die abrechnenden Krankenversicherungsträger behalten sich eine Prüfung der bestellten Impfdosen im Verhältnis zu den abgerechneten Impfstichen vor!

3 Abrechnung

Vertragsärztinnen und Vertragsärzte: Wie rechne ich die Impfung ab?

- Position für Patientinnen und Patienten mit Selbstbehalt: Sie rechnen 8,00 Euro mit der zuständigen Krankenversicherung ab (INFLU0) und behalten die 7,00 Euro Selbstbehalt ein, macht in Summe 15,00 Euro.
- Position für Patientinnen und Patienten ohne Selbstbehalt: Sie rechnen 15,00 Euro mit der zuständigen Krankenversicherung ab (INFLU1).

Wahlärztinnen und Wahlärzte: Wie rechne ich die Impfung ab?

- Wahlärztinnen und -ärzte mit e-card-Anbindung rechnen so ab wie Vertragsärztinnen und -ärzte.
- Wahlärztinnen und -ärzte ohne e-card-Anbindung rechnen mittels Sammelabrechnung ab.
- Eine Sammelabrechnung wird auch für KFA Versicherte verwendet, deren KFA keine elektronische Abrechnungsmöglichkeit hat.

Honorargestaltung

- Das Honorar für den Impfstich beträgt 15,00 Euro.
- In diesem Honorar enthalten sind: Impfstich, Eintrag ins Impfregister, Aufklärung über die Impfung, administrative Bestellung und Bezug des Impfstoffs und Einhebung des Selbstbehalts von 7,00 Euro.

Was muss ich bei der Einhebung des Selbstbehalts berücksichtigen?

- Der Selbstbehalt ist nur bei Erwachsenen ab dem 18. Geburtstag und bei Personen ohne Rezeptgebührenbefreiung einzuheben.
- Der Selbstbehalt ist Teil des ärztlichen Honorars.
- Auf Verlangen der Patientin oder des Patienten ist eine Zahlungsbestätigung auszustellen.

Wer ist vom Selbstbehalt befreit?

- Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag
- Personen, die zum Zeitpunkt der Impfung keiner Rezeptgebühr unterliegen
- Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen

Kann ich Patientinnen und Patienten mit privat bezahlten Impfstoffen im Rahmen des ÖIP impfen?

- Nein. Im Rahmen des ÖIP können nur Impfstiche mit den Krankenversicherungen abgerechnet werden, die mit Impfstoff aus dem öffentlichen Programm durchgeführt werden.

Kann ich Patientinnen und Patienten mit dem Impfstoff aus dem ÖIP auf Privathonorar impfen?

- Nein. Der Bezug des Impfstoffs aus dem ÖIP hat zur Bedingung, dass der Impfstoff als Kassenleistung durchgeführt wird.

Gibt es bei privaten Impfungen ein Anrecht auf Kostenerstattung?

- Nein. Die Grippeimpfung ist keine Krankenbehandlung, daher gibt es auch keine Kostenerstattung.

4 Impfungen in Alten- und Pflegeheimen

Wer bestellt den Impfstoff für die Bewohnerinnen und Bewohner?

- Den Impfstoff kann sowohl das Heim für seine Bewohnerinnen und Bewohner bestellen wie auch die impfende Ärztin bzw. der impfende Arzt.
- Das Heim und betreuende Ärztinnen und Ärzte können dies so miteinander vereinbaren wie sie es wünschen.
- Doppelbestellungen müssen unbedingt vermieden werden!

Gibt es in Alten- und Pflegeheimen einen Selbstbehalt?

- Nein, es muss KEIN Selbstbehalt eingehoben werden.

Müssen die Impfungen in Alten- und Pflegeheimen in den e-Impfpass eingetragen werden?

- Ja. Alle Impfungen sind zu dokumentieren. Alle Details dazu finden Sie in Kapitel 5.

5 Dokumentation / Eintrag in den e-Impfpass

Müssen alle Impfungen in das Impfreister eingetragen werden?

- Jede Ärztin bzw. jeder Arzt ist verpflichtet, die verabreichten Influenzaimpfungen, im zentralen Impfreister zu speichern. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind das Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GTeIG), die eHealth-Verordnung (eHealthV, BGBl. II Nr. 449/2020) sowie die eHealth-Verordnungsnovelle 2021.

Möglichkeiten zur Eintragung ins Impfreister

- Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte mit e-card-Anschluss können Impfungen über die GINA-Box mittels Web-GUI erfassen. Die Integration in die bestehenden Arztsoftwaresysteme ist technisch ebenfalls möglich.
- Ab Juli 2023 besteht voraussichtlich die Möglichkeit, Impfungen über eine Web-Applikation des Gesundheitsministeriums zu erfassen. Diese steht über <https://gda.gesundheit.gv.at> zur Verfügung. Voraussetzung für das neue System sind ein Webbrowser und Login via aktiver ID Austria (www.oesterreich.gv.at/id-austria).
- Ab November 2023 soll voraussichtlich auch die Eintragung mittels App möglich sein.
- Ärztinnen und Ärzte ohne e-card-Anschluss können Impfdaten auch über mobile Geräte (Tablets) mit der App „e-Impfdoc“ erfassen.

Wohin kann ich mich bei Fragen zum e-Impfpass wenden?

Allgemeine Fragen zum e-Impfpass

Kontaktieren Sie die ELGA-Serviceline werktags von Montag bis Freitag unter der Telefonnummer 050 124 4411 in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr.

MEHR Details zur Eintragung ins Impfreister finden Sie unter: www.gesundheitskasse.at/influenza.



Dokumentation e-Impfpass



Web-Applikation des Gesundheitsministeriums



ID Austria

6 Bestellung des Influenza-Impfstoffes im Rahmen des Öffentlichen Impfprogramms (ÖIP)

Diese Bedingungen gelten für die Bestellung des Influenza-Impfstoffes im Rahmen des Öffentlichen Impfprogramms (ÖIP) durch die daran teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte (im Folgenden „Besteller“ genannt).

- Die Besteller der Influenza-Impfstoffe verpflichten sich zur Einhaltung der Bedingungen und Vorgaben des „Öffentlichen Impfprogramms Influenza“.
- Die Besteller sind dazu verpflichtet, Impfstoffe nur in jenen Mengen zu bestellen, die ihrer jeweiligen Bedarfserhebung zur Verimpfung entsprechen. Eine Lagerung von Impfstoffen in größeren Mengen soll durch die bedarfsgerechte Impfstoff-Bestellung vermieden werden. Sollte eine Lagerung von Impfstoffen dennoch notwendig werden, haben die Besteller für eine Lagerung gemäß den jeweiligen Lagerbedingungen für die Impfstoffe auf eigene Kosten zu sorgen.
- Die Weitergabe der bestellten Impfstoffe durch die Besteller an Dritte ist untersagt.
- Im Falle von Lieferverzögerungen bzw. Lieferengpässen der Impfstoffe können die bestellten Impfstoffmengen unter Umständen nicht bzw. nicht rechtzeitig an die Apotheken geliefert werden. Davon werden die Besteller umgehend informiert. Sollten die Besteller durch die nicht durchgeführten Impfungen finanzielle Nachteile erleiden, kann das ÖIP dafür nicht haftbar gemacht werden.
- Die ÖGK ist berechtigt, die Besteller hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen und insbesondere auch die Abrechnung auf Basis der Abrechnungsdaten zu kontrollieren. Sollte im Zuge der Kontrolle der Verdacht eines Missbrauches entstehen, behält sich die ÖGK die Einleitung rechtlicher Schritte vor.
- Die Abrechnung des Impfstiches ist an die Verwendung des Impfstoffes aus dem ÖIP gekoppelt. Die Verrechnung mit der ÖGK ist daher nur dann zulässig, wenn der Impfstoff über das ÖIP bezogen wurde. Eine Abrechnung der Impfstiche über Privathonorare (auch als Zuschlag zum Sozialversicherungstarif) ist nicht zulässig.
- Die Impfungen sind verpflichtend im e-Impfpass zu dokumentieren.

7 Kontakt zum Öffentlichen Impfprogramm Influenza in den Bundesländern

Die Krankenversicherungsträger der Sozialversicherung (ÖGK, SVS, BVAEB) arbeiten für das Grippeimpfprogramm zusammen.

Pro Bundesland ist einer der drei Träger für alle Anliegen zuständig.

Auskunft für Ärztinnen und Ärzte zum Grippeimpfprogramm		
Bundesländer	Telefon	E-Mail
Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Wien	+43 5 0766-178121 Mo bis Fr, von 09.00 bis 13.00 Uhr	<i>aerzte-impfprogramm@oegk.at</i>
Tirol, Vorarlberg, Kärnten	+43 5 0808-808 Mo bis Fr, von 09.00 bis 13.00 Uhr	<i>impfprogramm@svs.at</i>
Niederösterreich, Burgenland	+43 5 0405-21 777 Mo bis Fr, von 09.00 bis 13.00 Uhr	Niederösterreich: <i>impfprogramm.noe@bvaeb.at</i> Burgenland: <i>impfprogramm.bgl@bvaeb.at</i>
Auskunft für Ärztinnen und Ärzte zur Abrechnung von Impfstichen		
Bitte kontaktieren Sie Ihre gewohnten regionalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner beim jeweiligen Krankenversicherungsträger.		
Auskunft für Patientinnen und Patienten in ganz Österreich		
Grippeimpf-Hotline +43 5 0766-501510		